

# Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktions-Adresse  
Tageblatt, Riesa

Amtsblatt

Verlags-Adresse  
Nr. 20.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,  
sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 106.

Freitag, 8. Mai 1908, abends.

61. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger per Post 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der letzten Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Kuponen-Kassette für die Nummer des Ausgabejahres bis vormittags 9 Uhr ohne Gebühr.

Rotationsdruck und Verlag von Bauer & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 50. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Es werden Scharfschießen abgehalten:

- a) auf dem Infanterieschießplatze bei Haldehäuser:  
vom 11. bis mit 16. ds. Mts. täglich ungefähr von 7 Uhr vorm. bis 6 Uhr nachm.
- b) auf dem Feldartillerieschießplatze bei Zeitzain:
  1. nur nördlich des Wältnitzer Weges  
am 11. und 12. ds. Mts. ungefähr von 7 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags.
  2. auch südlich des Wältnitzer Weges  
am 14. und 15. ds. Mts. ungefähr von 7 Uhr morg. und am 16. ds. Mts. ungefähr von 8 Uhr 30 morg. immer bis 1 Uhr nachm.

Die Sperrung dieser Schießplätze und ihrer Gefahrenbereiche wird an jedem Schießtage so bewirkt, daß sie  $\frac{1}{2}$  Stunde vor Beginn der Schießen durchgeführt ist.

Die Mühlbergerstraße ist bei allen Schießen auf dem Feldartillerie-Schießplatz gesperrt, der Wältnitzer Weg dagegen nur bei den Schießen südlich von diesem.

Auf die Pflicht, die Wege des Platzes bei geöffneten Schlagbäumen und durch Hochklappen unsichtbar gemachten Warnungstafeln ohne Aufenthalt zurückzulegen, wird hingewiesen.

Hierzu wird noch folgendes bemerkt:

1. An allen Schießtagen werden alle öffentlichen Wege, die die Schießplätze schneiden, für jeden Verkehr durch Schlagbäume oder Tafeln gesperrt. Den Warnungen der Absperrmannschaften ist Folge zu leisten.

2. Als weithin sichtbares Zeichen, daß geschossen wird, werden bei Jakobstal, Kleintrednitz, Riesa, Haldehäuser, Dichtensee und am Südenbe des Baradenlagers Zeitzain rot-weiß-rote Flaggen ausgezogen.

3. Jede fahrtsichere oder mutwillige Beschädigung der zum Absperrn der Schießplätze dienenden Vorrichtungen (Hakenstangen, Schlagbäume, Verbot- und Warnungstafeln), der Einrichtungen der Schießplätze (Sicherheitsstände, Fernsprecheinrichtungen usw.), sowie der aufgestellten Ziele mit Zuseher, Flaggen und Markierzeichen wird strafrechtlich verfolgt.

4. Das Suchen von verschossener Munition (Sprengstücke, Infanteriegeschosse) auf dem Truppenübungsplatze ist bürgerlichen Personen verboten. Die von bürgerlichen Personen gelegentlich gefundenen Sprengstücke sind im Artillerie-Schießdepot des Baradenlagers Zeitzain gegen entsprechende Geldvergütung abzugeben.

Wer die bei den Übungen der Feldartillerie und Infanterie verschossene Munition sich widerrechtlich zueignet, wird mit Gefängnis bis zu 1 Jahr bestraft. (§ 291 des Reichsstrafgesetzbuches, unter Umständen auch nach § 1 bis 4 des Gesetzes gegen den Verfall militärischer Gegenstände vom 3. 7. 1893.)

5. Zünder mit Zündladungen, einzelne Zündladungen (kleine zylindrische Kapseln aus Messing) oder blindgegangene Geschosse dürfen unter keinen Umständen berührt werden, weil dies mit Lebensgefahr verbunden ist. Es wird hierauf wegen der selbst nach längerer Zeit noch bestehenden Zerspringungsgefahr eindringlich gewarnt. Ein Nachgraben oder Freilegen von tiefer in die Erde eingedrungenen Geschossen ist streng verboten. Dabei ist es gleichgültig, ob das Geschoss eine Granate oder ein Schrapnell, ob es mit Zünder versehen ist oder nicht, ob der Zünder von der Ungefährlichkeit überzeugt ist oder nicht. Findet jemand ein derartiges Geschoss, bez. Geschossteil, so hat er zunächst weiter nichts zu tun, als den Fund im Geschäftszimmer der Kommandantur anzeigen und die Stelle nötigenfalls kenntlich zu machen. Für jedes auf dem Truppenübungsplatze nachgewiesene blindgegangene Geschoss bezw. scharfen Zünder erhält der Finder eine Geldvergütung.

6. Außerdem wird erneut bekannt gegeben, daß Teile des Truppenübungsplatzes außerhalb der Wege nicht betreten werden dürfen.

Uebertretungen der vorstehend unter 1 bis 5 angeführten Verbote werden, soweit nach dem Reichsstrafgesetzbuche nicht härtere Strafen einzutreten haben, mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bestraft.

Die Herren Gemeindevorstände bez. Ortsvorsteher der umliegenden Orte werden veranlaßt, den Ortseingewohnern bez. Bewohnern der Gutsbezirke von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 7. Mai 1908.

346b D. Königl. Amtshauptmannschaft.

Die unterzeichneten Behörden richten an alle Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter von Grundstücken, auf denen die Akerdistel (*Cirsium arvense*) anzutreffen ist, die dringende Mahnung,

diese Distel und — wenn erforderlich — auch andere Distelarten auf den in ihrem Besitz oder in ihrer Pachtung befindlichen Grundstücken, als Wäldern, Wegen, Dämmen, Gräben, Uferändern, Eisenbahndämmen, brach liegenden Sauplätzen, sowie auf Wäldern, soweit sie ohne Beschädigung des Pflanzenbestandes zugänglich sind, Wiesen, Weiden, Gütungen, Waldbühnen und Waldrändern derart rechtzeitig zu vertilgen, daß dieselben in größerer Anzahl nicht im blühenden oder reifen Zustande angetroffen werden.

## Vertliches und Sächsisches.

Riesa, 8. Mai 1908.

— Oberstleutnant Uhlisch im 3. Feldartillerie-Regiment Nr. 32 ist durch Verfügung des Königl. Kriegsministeriums auf seinen Antrag unterm 1. September ds. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt.

— Die Ausschüsse für das vom Stammtisch zum Kreuz geplante Parkfest hielten gestern abend im Ratshaus eine Sitzung ab, in der zunächst eine allgemeine Vorbesprechung über die Ausgestaltung des Festes

erfolgte. Den einzelnen Ausschüssen wurden die von ihnen zu erledigenden Arbeiten übertragen. Nach den Verhandlungen kann mitgeteilt werden, daß sich zwar das Fest in dem Rahmen früherer ähnlicher Veranstaltungen halten wird, daß aber diesmal eine Anzahl jugendlicher Neuerungen veranstaltet werden. Wir werden später auf die Einzelheiten zurückkommen. Vorläufig gilt es in den Ausschüssen zu arbeiten bis zu der am 4. Juni stattfindenden weiteren Versammlung, in der das Fest im Einzelnen näher festgelegt werden soll.

— Die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain

Hierbei ist zu beachten, daß das bloße Abschneiden und Vernichten der Distelköpfe vor der Reife zwar die Gefahr der Samenverbreitung beseitigt, daß aber dadurch eine Weiterverbreitung durch die Wurzelbrut nicht gehindert wird und daher alljährlich diese Arbeit wiederholt werden mußte.

Es ist daher das Ausstechen der Wurzel wirksamer und vorzuziehen. Hier ist freilich die Tiefe des Ausstechens maßgebend für den Erfolg, da an den zurückbleibenden Wurzelteilen — bis zu 20 und 25 cm hinab — neue Stammknospen entstehen und unter günstigen Umständen sich emporarbeiten. Wenn nicht — wie es schon vielfach geschieht — durch das Ausstechen der jungen Disteln mit dem Messer im Frühjahr dem Auskommen der Disteln genügend vorgebeugt werden kann, so ist darauf hinzuwirken, daß zur Erleichterung des Ausstechens man die Distelstangen, mit denen die Wurzel dicht unter der Oberfläche gepackt und ausgezogen wird (besonders wirksam nach ausgiebigem Regen), und die Distelreihen, die in den Boden eingeführt, die Wurzel tief unten abstechen, worauf sie lang herausgezogen wird, hat.

Die ausgezogenen Distelwurzeln und Distelpflanzen sind zu beseitigen — zu verflütern —.

Zur Verhütung der Ausbreitung der Disteln ist auch auf die Reinheit des Saatgutes zu achten.

Im übrigen mag noch darauf hingewiesen werden, daß die Säuberung der Felder von Unkraut — und so auch von der Distel — im eigenen Interesse der Feldbesitzer liegt, da eine durch Ausrupfen von Unkraut befreite Feldfläche nachweislich stets einen höheren Ertrag liefert, als eine gleiche Fläche, auf welcher dasselbe ungehört wächst. Vernachlässigungen in dem vorstehend Angeordneten werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder entsprechender Haft geahndet.

Die Ortsbehörden im Bezirke der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain haben die Durchführung der Vertilgung der Akerdistel, dort wo nötig, gehörig zu überwachen.

Eine Belehrung über die Natur der Akerdistel, sowie über die Maßregeln zur Vertilgung derselben liegt in der Kanzlei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Großenhain, am 27. April 1908.

Königl. Amtshauptmannschaft

Großenhain.

Der Stadtrat zu Riesa.

Das im Grundbuche für Nr. 90 auf den Namen Johannes Karl Richard Lehmann eingetragene Grundstück soll am

29. Juni 1908, vormittags 10 Uhr

— an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsversteigerung veräußert werden. Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 12,6 Ar groß und auf 14200 M. — Pfl. geschätzt. Es besteht aus dem Wohn- und Nebengebäude Nr. 24 H des Brandkatasters sowie aus Hofraum und Garten. Brandversicherung: 13300 M. — Pfl.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 2. April 1908 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erstellung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des veräußerten Gegenstandes tritt.

Riesa, den 7. Mai 1908.

Königliches Amtsgericht.

Za 14/08.

## Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 9. Mai ds. Jhrs., von vormittags 8 Uhr ab gelangt auf der Freibank im städtischen Schlachthof das Fleisch eines Kalbes zum Preise von 30 Pfg. pro  $\frac{1}{2}$  kg zum Verkauf.

Riesa, am 8. Mai 1908.

Die Direktion des städt. Schlachthofes.

## Freibank Weida.

Morgen Sonnabend von nachmittags 2 Uhr an Fortsetzung des Verkaufs von Rindfleisch.

Der Gemeindevorstand.

erläßt im amtlichen Teile vorliegender Nummer eine ausführlichere Bekanntmachung bezüglich der Scharfschießen auf dem Infanterieschießplatze bei Haldehäuser und auf dem Feldartillerieschießplatze bei Zeitzain. Den Schießplatzanwohnern sei die eingehende Beachtung dieser Bekanntmachung besonders empfohlen.

— In Gemeinschaft mit dem Stadtrat zu Riesa richtet die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain an Eigentümer, Pächter oder Bewirtschafter von Grundstücken, auf denen die Akerdistel anzutreffen ist, die Mahnung, diese Distel derart rechtzeitig zu vertilgen, daß